

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S .568) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1-3 sowie 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 04.07.2007 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungsteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen.

Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.2.1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (BGBl. I S. 1221), freigegeben worden sind und die zudem in übersteigerter anreißerischer und aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder). Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (Kicker, Pool-Billard, Dart u. ähnliche) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnlich geschlossene Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften), an denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige teilnehmen.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten.
5. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, die die auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet sind.

Das Vorliegen eines gemeinnützigen Zweckes im Sinne des Abs. 5 ist durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 52 AO, das Vorliegen eines mildtätigen Zweckes im Sinne des Abs. 3 durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 53 AO bei der Anmeldung der Veranstaltung nach § 14 nachzuweisen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 5 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):

wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 1 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) vorgesehen ist, sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 4
Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 bis 8), als Pauschsteuer (§§ 9 bis 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

2. Abschnitt

Kartensteuer

§ 5
Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach dem in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6
Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen vom Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 7
Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v. H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 10 v. H. |
| 3. in den anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 10 v. H. |
- des Preises oder Entgeltes.

§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind. In besonderen Fällen kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt werden (z. B. bei Nichtabgabe der Abrechnung und dgl.).
- (4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

3. Abschnitt

Pauschsteuer

§ 9

Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für den Betrieb von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Einspielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne. Negative Einspielergebnisse werden nicht berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass eine ausnahmslose, manipulations- und revisions sichere Feststellung der Spielumsätze nachgewiesen ist.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in:

- | | |
|---|---|
| 1. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses (höchstens 61,00 €) |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 € |
| 2. Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses (höchstens 26,00 €) |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |
| 3. Musikautomaten | 5,00 € |
| 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 260,00 € |
| 5. Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und 2 a). | |

- (2) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können sowie auf Antrag des Steuerschuldners kann bei dem Besteuerungstatbeständen nach § 9 Abs. 1 eine Besteuerung nach Anzahl der Apparate erfolgen.

- (3) Im Falle des Abs. 2 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

- | | |
|--|---------|
| 1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | 26,00 € |
| b) in Spielhallen | 61,00 € |

- | | |
|---|---------|
| 2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (Kicker, Pool-Billard, Dart u. ä.) | |
| a) in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | 10,00 € |
| b) in Spielhallen | 20,00 € |

- (4) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 9 Abs. 2 und 3 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Aufsteller, die im laufenden Kalenderjahr erstmalig im Gebiet der Stadt Gommern einen Apparat mit Gewinnmöglichkeit aufstellen, können den Antrag bei der Anmeldung für die Zeit ab Aufstellung des Apparates stellen.
- (5) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Steueramt widerrufen wird. Änderungen sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (6) Werden durch den Halter mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit im Stadtgebiet betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes, Spieles oder Automaten und endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wurde.
- (2) Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Kalendermonat, in dem der Steueranspruch entsteht, ist die Steuer am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 11

Steueranmeldung

- (1) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichen Vordruck zu erklären; die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres beim Steueramt abzugeben.
- (2) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen hat der Betreiber seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, indem er seiner Steueranmeldung Zählwerk-Ausdrucke für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat beifügt, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassinhalt enthalten müssen.
- (3) Die Vorauszahlungen sind monatlich in Höhe von 50 % des Steuerbetrages des vorherigen Kalendermonates zu entrichten.

§ 12

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, ausgenommen der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelt und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,75 € für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für den außerhalb geschlossener Gebäude gelegenen Teil der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen werden 25 % auf die Steuer gemäß § 11 (3) aufgeschlagen.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

4. Abschnitt

Steuer nach der Roheinnahme

§ 13

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Roheinnahme ist der Betrag, den der Veranstalter aus den Einsätzen erhält, wobei die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gewinne oder Preisgegenstände und der sonstigen Kosten nicht abgezogen werden dürfen.
- (4) Die Steuer nach der Roheinnahme beträgt für Ausspielungen 20 v. H. der Roheinnahme.
- (5) Die Stadt kann auf den Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme verzichten und den Steuerbetrag pauschal festsetzen.
- (6) Vergnügungssteuer wird nicht erhoben, wenn für Ausspielungen Lotteriesteuer zu entrichten ist.

5. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 14

Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes, -spieles oder -automaten ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Geräte, Spiele oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. ein gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt.

§ 15

Sicherheitsleistung

Die Stadt Gommern ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten, Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 14 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).

Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt. Werden durch den Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht gewahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Gommern vom 21.10.1992, die 1. Änderungssatzung vom 13.12.1995 und die 2. Änderungssatzung vom 28.03.2001, die Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz vom 14.04.1991, die Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow vom 15.06.1992 und deren 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001, die Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau vom 15.11.2001 und deren 1. Änderungssatzung vom 10.01.2002, sowie die Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Karith vom 21.29.1999 und deren 1. Änderungssatzung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Gommern, den

Siegel

Rauls
Bürgermeister

Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

Vergnügungssteuererklärung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit für das Vierteljahr 200...

Steuerpflichtige(r)

Personenkontonummer

Anschrift

Aufstellungsort:

Spielhalle

Gaststätte

Der Steueranmeldung sind Zählwerk-Ausdrucke für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat beizufügen.

| fortlfd. Nr. des Zählwerksausd. | Geräteart | Gerätetyp | Geräte- nummer | Zeitraum/ Monat | Einspielergebnis in Euro | Bemerkung |
|---------------------------------|-----------|-----------|-------------------|--------------------|-----------------------------|-----------|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:

Datum, Unterschrift